
Initiative Nachhaltiges Hünstetten e. V.

Antrag auf Mitgliedschaft

Hiermit **beantrage ich** zum nächstmöglichen Zeitpunkt meinen Beitritt als Mitglied in der „Initiative Nachhaltiges Hünstetten e. V.“. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand.

Die **Satzung** und den **Internen Leitfaden** habe ich erhalten. Durch meine Unterschrift erkenne ich die Satzung des Vereins an.

Name, Vorname:

Geburtsdatum:

Anschrift:

.....

Telefon (Festnetz/mobil):

E-Mail:

Mein Beitrag – Zutreffendes bitte ankreuzen und/oder ausfüllen:

- Ich zahle den aktuellen **Mindest-Jahresbeitrag** in Höhe von 20,00 EURO.
- Ich zahle **freiwillig zusätzlich** zum Mindest-Jahresbeitrag jährlich _____ EURO.
- Ich zahle eine **freiwillige Aufnahme** in Höhe von _____ EURO.

Jahresbeitrag sowie Aufnahme spende können steuerlich als **Spende** in Ansatz gebracht werden.

Ort, Datum

Unterschrift (Antragsteller/in oder gesetzliche Vertretung)

Datenschutzerklärung

Ich bin damit einverstanden, dass meine Daten vom Verein für vereinsinterne Verwaltungsaufgaben erhoben, verarbeitet und genutzt, aber in der Regel nicht an Dritte weitergegeben werden (DSGVO vom 25.5.2018). Eine Weitergabe würde nur in besonderen Fällen und nach Genehmigung durch mich stattfinden. Ich wurde darauf hingewiesen, dass die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten auf freiwilliger Basis erfolgt. Ferner, dass ich mein Einverständnis verweigern bzw. jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann. Im Fall des Widerrufs, adressiert an den/die erste Vorsitzende/n des Vereins, werden mit dem Zugang meiner Widerrufserklärung meine Daten beim Verein gelöscht.

Ort, Datum

Unterschrift (Antragsteller/in oder gesetzliche Vertretung)

Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats

Wichtiger Hinweis:

Der Verein wird den angegebenen Betrag per **SEPA-Mandat** einziehen.

Sobald das Vereinskonto eröffnet ist sowie Mandatsreferenz und Gläubiger-Identifikationsnummer feststehen und beantragt sind, senden wir allen, die dem Verein beitreten möchte, das SEPA-Mandat zum Ausfüllen (Kontoverbindung) zu.

Bitte senden Sie die ersten beiden Seiten (Antrag auf Mitgliedschaft, Datenschutzerklärung und nach Erhalt die Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats) ausgefüllt und unterschrieben postalisch oder per Mail an folgenden Kontakt zurück:

Kontakt

Initiative Nachhaltiges Hünstetten e. V.

Christina Redeker (Vorsitzende)

Limesstr. 3

65510 Hünstetten (Görsroth)

E-Mail: kontakt@nachhaltiges-huenstetten.de

Sie möchten direkt zum Vorstand oder zu den Arbeitsgruppen Kontakt aufnehmen?
Dann wählen sie folgende Kontaktmöglichkeiten:

Kontakt zum Vorstand:

vorstand@nachhaltiges-huenstetten.de

Kontakt zur AG Erneuerbare Energien

energie@nachhaltiges-huenstetten.de

Kontakt zur AG Natur & Umwelt

natur@nachhaltiges-huenstetten.de

Kontakt zur AG Leben & Wohnen

leben@nachhaltiges-huenstetten.de

„Initiative Nachhaltiges Hünstetten e. V.“ (abgekürzt: INaH)

Interner Leitfaden

für Vereinsmitglieder – er ergänzt unsere Satzung

UNSERE VISION UND UNSERE ZIELE

Wir über uns

Gegründet wurde die „Initiative Nachhaltiges Hünstetten“ im Januar 2023. Primäres Ziel war es, dass der von der Gemeinde ausgerufene **Bürgerentscheid zu Windkraft** in Hünstetten erfolgreich endete.

Mit unserem engagierten, aufmerksamkeitsstarken Auftreten haben wir zu einer breiten Information über das Projekt und einer hohen Wahlbeteiligung beigetragen. Schließlich stimmten im März 2023 die Hünstetter Bürgerinnen und Bürger mit klarer **Mehrheit** (76 Prozent) **für Windenergie** auf den gemeindeeigenen Vorrangflächen!

Wir werden jetzt die Schritte bis zur „Windernte“ in Hünstetten konstruktiv und unterstützend begleiten, damit sich die Vorteile für die Einwohnerschaft und die Gemeinde wie gewünscht verwirklichen lassen.

Wir wollen mehr tun!

Windenergie ist aber nur **ein** Thema, das uns bewegt. Ermutigt durch die breite Unterstützung der Hünstetter Bürgerinnen und Bürger gründete unsere überparteiliche Initiative zur Förderung der Windenergie **im Anschluss an den Bürgerentscheid** einen **gemeinnützigen Verein mit breiterer Zielsetzung**.

Denn gegen die herausfordernden Folgen der globalen **Klimakrise** und des zunehmenden **Artensterbens** müssen **alle Kommunen und Menschen direkt vor Ort** aktiv werden. So stehen wir klar hinter dem Ziel, das Deutschland und Hessen anstreben: Bis zum Jahr 2045 wollen wir klimaneutral sein, um die für Mensch und Natur folgenschwere **Erderwärmung** zu verlangsamen und um von Energieimporten unabhängiger zu werden. Auch Hünstetten soll dazu einen möglichst großen Beitrag leisten, damit wir sehr deutlich vor 2045 Klimaneutralität für Hünstetten erreichen.

Welche Ziele verfolgen wir?

Hier vor Ort möchten wir Ansprechpartner und „Lotse“ sein, mitarbeiten und unterstützen, um der Klimakrise mit Strategien zu begegnen, die auch für nachfolgende Generationen nützlich sind.

Unsere „Initiative Nachhaltiges Hünstetten“ wird sich in die öffentliche Diskussion einbringen und einen Beitrag leisten für eine starke und **zukunftsfähige Gemeinschaft**, in der **Mensch und Natur** zusammen gesehen werden.

Wichtig ist uns auch, uns in und um Hünstetten mit Personen oder Gruppen zu **vernetzen und auszutauschen**, die bereits für Natur, Umwelt und den Klimaschutz unterwegs sind. Wir wollen eine Plattform bieten, auf der viele Fäden zusammenlaufen.

Wie packen wir das an?

Zum Beispiel planen wir Infoabende **für die Bürgerinnen und Bürger**, Vorträge von Expertinnen und Experten, Umweltprojekte, Events, Bürgerdialoge, ein regelmäßiges Forum zum Austausch, außerdem Fundraising, Fördermittel-Infos, den Besuch von Best-Practice-Beispielen, Angebote für Kinder und Jugendliche, die Zusammenarbeit mit der Gemeindeverwaltung und eine breitgefächerte Öffentlichkeitsarbeit.

Welche Handlungsfelder stehen im Mittelpunkt?

Wir möchten, dass uns **Menschen aus allen Altersgruppen** bei den unterschiedlichen Projekten unterstützen und mitarbeiten, aber auch mit Fragen und Ideen auf uns zukommen. Denn davon hängt es ab, was wir uns vornehmen können. Was haben wir vor, was können wir uns vorstellen?

■ Energiewende, vor allem erneuerbare Energien

Windkraft in Hünstetten, Bürgerenergiegenossenschaft, Photovoltaik, Balkonkraftwerke (privat oder öffentlich), Energieeffizienz in Gebäuden, Wärmeversorgung im Haus oder im (neuen) Wohnquartier u. a.

■ Umwelt- und Naturschutz

Artenvielfalt (Biodiversität), Erhalt und Schaffung ökologisch wertvoller Flächen (Blühwiesen, Feldgehölze, Biotopvernetzung), nachhaltige Waldwirtschaft, Pflanzaktionen, Gewässer-Renaturierung, Lernort Natur, Selbstversorgung durch Nutzgärten, Müllvermeidung u. a.

■ Ressourcenschonendes Leben und Wohnen

Mobilität: Carsharing, Radwege, Fahrradleihsysteme, Mitfahrbörse, Ladeinfrastruktur für E-Autos; barrierefreies Wohnen für Ältere und Menschen mit Behinderung, Mehrgenerationen-Haus; Quartiersentwicklung; nachhaltige, gesunde Ernährung u. a.

Nachhaltigkeit und Klimaschutz sind die zentralen Herausforderungen unserer Zeit, auch vor unserer Haustür.

ORGANISATORISCHES

Mitgliedschaft

Die „Initiative Nachhaltiges Hünstetten e. V.“ (kurz: INaH) ist ein überparteilicher gemeinnütziger Verein, in dem jede und jeder willkommen ist, die oder der seine Ziele unterstützt. Wir pflegen eine lebendige Debattenkultur, die sich durch Offenheit, Respekt vor unterschiedlichen Perspektiven und die Bereitschaft zum konstruktiven Dialog auszeichnet.

Um bei der „Initiative Nachhaltiges Hünstetten e. V.“ Vereinsmitglied zu werden, ist die Mitgliedschaft schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Der Jahresbeitrag für die Mitgliedschaft beträgt 20 Euro. Eine Kündigung ist jederzeit mit Wirkung zum Jahresende möglich.

Alle Mitglieder erhalten regelmäßig interne Informationen per E-Mail sowie bei den vereinbarten Treffen. Nichtmitglieder können über unsere Homepage Infos zum Verein, zu Terminen und aktuellen Projekten erhalten.

Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tagt einmal jährlich oder nach Bedarf und sichert die satzungsgemäßen Verpflichtungen.

Der Vorstand

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und ist für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich.

Der Vorstand, der den Verein auch nach außen vertritt, besteht aus vier Vorstandsmitgliedern: 1. und 2. Vorsitzende oder Vorsitzender, Schatzmeisterin oder -meister, Schriftführerin oder -führer/Medienbeauftragte/r.

Zusätzlich können bis zu drei Beisitzer/innen den Vorstand beraten und seine Arbeit unterstützen. Die Beisitzer/innen sind stimmberechtigt und werden ebenfalls von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.

Der Gesamtvorstand trifft sich in der Regel mindestens einmal im Monat zu einer Sitzung. Die Einladung erfolgt durch die/den Vorsitzende/n und muss mindestens eine Woche vorher erfolgen.

Beschlussfähigkeit: Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner vier geschäftsführenden Mitglieder anwesend sind.

Über die Beschlüsse des Vorstands wird ein Protokoll geführt, das von der/dem Sitzungsleiter/in und der/m Protokollführer/in unterzeichnet wird.

Unsere Gremien

Arbeitsgruppen

Für die drei Handlungsfelder „**Erneuerbare Energien**“ (Energiewende), „**Umwelt- und Naturschutz**“ sowie ressourcenschonendes „**Leben und Wohnen**“ werden Arbeitsgruppen gebildet. Die Leiter/innen der Arbeitsgruppen sind stimmberechtigte Beisitzer/innen des Vorstands.

Die Arbeitsgruppen organisieren sich selbst. Mitglieder können projektweise mitarbeiten. Sie sind nicht an eine Arbeitsgruppe gebunden und können auch Projekte in anderen Handlungsfeldern unterstützen.

Die Ergebnisse der Arbeitsgruppen werden regelmäßig im Vorstand besprochen.

INaH-Forum

Ein wichtiger Ort für Information und regen Austausch ist das „**INaH-FORUM**“. Es ist offen für Mitglieder und Nichtmitglieder; so kann jede interessierte Bürgerin, jeder interessierte Bürger ohne Anmeldung kommen und mitdiskutieren oder sich informieren. Das **INaH-FORUM** findet monatlich statt, jedoch nicht in den hessischen Schulferien. Termine und Ort werden intern mitgeteilt und auf der Homepage des Vereins und in den Hünstetter Nachrichten veröffentlicht

Im **INaH-FORUM** werden unter anderem kurz- und mittelfristige Maßnahmen besprochen, konzipiert und deren Umsetzung vorbereitet.

Der Vorstand richtet die **INaH-FOREN** aus und bereitet diese vor und nach.

Vertraulichkeit

Informationen, die den Verein oder dessen Mitglieder betreffen und nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, sind mit äußerster Diskretion und ausschließlich vereinsintern zu behandeln. Äußerungen gegenüber der Presse oder der Öffentlichkeit außerhalb des Vereins werden nur von den Vorstandsmitgliedern oder in Absprache mit ihnen getroffen.

Ansprechpartner/innen, Adressen, Satzung, Konto, Datenschutz

Gemäß Mitgliederversammlung vom 01.06.2023 besteht der **geschäftsführende Vorstand** im Sinne des § 26 BGB aus folgenden Mitgliedern:

1. Vorsitzende: Christina Redeker

2. Vorsitzender: Peter Fischer

Kassenwart: Rainer Gießing

Schriftführerin/Medienbeauftragte: Denise Sachs

Stimmberechtigte **Beisitzer/innen** des Gesamtvorstands sind die Leiter/innen der **Arbeitsgruppen:**

Erneuerbare Energien: Harald Engelhard

Umwelt- und Naturschutz: Ute Leukel-Fischer

Leben und Wohnen: N. N.

Homepage: www.nachhaltiges-huenstetten.de

Jedes Mitglied erhält eine **Adressliste** der Mitglieder, die fortlaufend aktualisiert wird und vertraulich zu behandeln ist. Die Liste enthält Vor- und Zunamen, Anschrift, Telefon (Festnetz und mobil), E-Mail-Adresse, sofern das jeweilige Mitglied damit einverstanden ist. So lassen sich Projekte organisieren und Kontakte pflegen.

Vereinsatzung und **Interner Leitfaden** werden zum Vereinseintritt dem Mitglied ausgehändigt.

Beitrag und Spenden

Der **Mitgliedsbeitrag** beträgt 20 Euro pro Jahr. Der Betrag wird jeweils am 01.01. des betreffenden Jahres im Voraus fällig. Er wird per Lastschrift vom Kassenwart/der Kassenwartin eingezogen. Der Mitgliedsbeitrag ist steuerlich als Spende absetzbar, wenn die Gemeinnützigkeit des Vereins anerkannt ist.

Freiwillige **Spenden** an den Verein sind willkommen; sie können entweder einmalig oder als regelmäßiger Betrag unabhängig vom Mitgliedsbeitrag gezahlt werden.

Datenschutz

Bild- und Tonaufnahmen von Mitgliedern, die im Rahmen der Aktivitäten des Vereins entstehen, dürfen für Öffentlichkeitsarbeit, Presse, Internetseite und Social Media des Vereins verwendet werden, sofern dem nicht im Einzelfall widersprochen wird (Persönlichkeitsrecht).

Der Schutz der persönlichen Daten unserer Mitglieder ist uns ein besonderes Anliegen. Wir verarbeiten die Daten daher ausschließlich auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen (Bundesdatenschutzgesetz BDSG, Datenschutzgrundverordnung DSGVO).

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt **personenbezogene Daten** seiner Mitglieder mittels elektronischer Datenverarbeitung zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben. Die Daten werden nur so lange gespeichert, wie die gesetzlichen Bestimmungen dies erlauben. Jedes Mitglied hat jederzeit die Möglichkeit, vom Verein Auskunft über seine Daten zu erhalten. Es handelt sich um folgende persönliche Mitgliederdaten: Name, Vorname, Postanschrift, Telefon (Festnetz und/oder mobil), E-Mail-Adresse/n, Geburtsdatum, Eintrittsdatum sowie Tätigkeiten und/oder Funktionen im Verein. Die Daten werden nur zum jeweils angegebenen Zweck verwendet, sicher verwahrt und nicht an Dritte weitergegeben. Nach dem Austritt aus dem Verein werden die Daten gelöscht.

Seien Sie dabei, denn es gilt:

**„Niemand beging einen größeren Fehler
als jener, der nichts tat,
weil er nur wenig tun konnte.“
(Edmund Burke)**

Satzung der Initiative Nachhaltiges Hünstetten e. V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Initiative Nachhaltiges Hünstetten“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hünstetten.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist neutral in Bezug auf Geschlecht, Religion, Herkunft, Hautfarbe und Parteizugehörigkeit.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein mit Sitz in Hünstetten verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes (§ 52 Abs. 2 AO).

Der Verein wird vor Ort Ansprechpartner sein, mitarbeiten, sich in die öffentliche Diskussion einbringen und einen Beitrag leisten, um der Klimakrise mit Strategien zu begegnen, die auch für nachfolgende Generationen nützlich sind.

Der Verein wird sich in und um Hünstetten mit Personen oder Gruppen vernetzen und austauschen, die bereits für Natur, Umwelt und den Klimaschutz tätig sind.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- (a) Veranstaltungen, Vorfürungen, Ausstellungen und Themenabende sowie ein regelmäßiges Forum zum Austausch im Sinne des Vereinszwecks;
- (b) die Initiierung und Durchführung von Umweltprojekten sowie die Besichtigung von Best-Practice-Beispielen;
- (c) Durchführung von Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche;
- (d) die Zusammenarbeit mit der Gemeindeverwaltung sowie mit gemeinnützigen Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts wie Schulen, Vereinen und Bildungsträgern im Sinne des Vereinszweckes

(e) und eine breitgefächerte Öffentlichkeitsarbeit in allen Medien.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Alle Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Auslagen und Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins.

(7) Eine Ehrenamtszuschale (§ 3 Nr. 26a EStG) in Form pauschalen Aufwendungsersatzes (Zeit- und Arbeitsaufwand) kann im Rahmen der steuerlich zulässigen Höchstgrenzen und nach Abstimmung im Vorstand an Personen geleistet werden, die für den Verein tätig sind, sofern es die Leistungsfähigkeit des Vereins zulässt.

(8) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz und eine Ehrenamtszuschale müssen bis zum 1. März eines auf das Jahr der Entstehung des Anspruchs folgenden Jahres gegenüber dem Vorstand geltend gemacht werden. Andernfalls ist der Anspruch verwirkt.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

(2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller oder der Antragstellerin nicht begründen.

(3) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

(4) Ist ein Mitglied mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand und hat trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt, kann es durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

(1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

(2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(3) Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge erfolgt mittels Lastschrift, veranlasst durch den Verein.

(4) Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

(1) Gemäß § 26 BGB besteht der Vorstand aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Schatzmeister/in und der/dem Schriftführer/in.

(2) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

(3) Die Mitgliederversammlung kann bis zu drei Beisitzer/innen wählen, welche zusammen mit dem geschäftsführenden Vorstand den Gesamtvorstand bilden. Die Beisitzer/innen sind stimmberechtigt.

(4) Den Mitgliedern des Vorstands kann, abweichend von § 2 (7) eine angemessene Vergütung gezahlt werden, die über die steuerliche Höchstgrenze der Ehrenamtszuschale hinausgeht. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung;
- (b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- (c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts;
- (d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 10 Bestellung des Vorstands

(1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Eine Blockwahl des Vorstandes ist ebenfalls zulässig, wenn die Mitgliederversammlung dies vor dem Wahlgang mehrheitlich beschließt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein. Mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

(2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, persönlich oder in elektronischer Form (Telefon-, Videokonferenz, ...). Die Sitzungen werden von der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von ihrem/seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands (nach § 26 BGB) anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung die ihres/seines Stellvertreters.

(2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer/der Protokollführerin sowie von der/vom Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von ihrem/seinem Stellvertreter/in oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

(3) In Ausnahmefällen können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren (E-Mail o. ä.) gefasst werden.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- (a) Änderungen der Satzung, die Änderung des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Vereins;
- (b) die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags und etwaiger Sonderumlagen;
- (d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie der Beisitzer/innen;
- (e) die Wahl der Kassenprüfer/innen;
- (f) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts einschließlich Kassenbericht und die Entlastung des Vorstands;

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder elektronisch unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

(2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

(3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden des Vorstands, bei deren/dessen Verhinderung von ihrem/seinem Stellvertreter und bei deren/dessen Verhinderung von einer/einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter/in geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidat/innen mit gleicher Stimmanzahl ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.

(4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von der/dem Protokollführer/in und von der/dem Versammlungsleiter/in zu unterschreiben ist.

(5) Die Mitglieder kommen persönlich am festgelegten Ort zusammen oder in Ausnahmefällen in elektronischer Form (Videokonferenz, ...). Beschlüsse können in Ausnahmefällen auch im Umlaufverfahren (E-Mail, ...) gefasst werden.

§ 15 Kassenprüfer/in

(1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer von zwei Jahren, wobei jährlich ein/e Kassenprüfer/in ausscheidet und eine Nachwahl des/der ausgeschiedenen Kassenprüfer(s)/in stattfindet.

(2) Die Kassenprüfer/innen dürfen dem im § 8 der Satzung genannten Personenkreis (Vorstand) nicht angehören.

§ 16 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die/der Vorsitzende des Vorstands und ihre/sein/e Stellvertreter/in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Hünstetten, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Naturschutzes, des Umweltschutzes einschließlich des Klimaschutzes zu verwenden hat.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.